

Gewährleistung beim Gebrauchtwagenkauf

Immer wieder kommt es zu Fällen, in denen nach dem Kauf eines Gebrauchtwagens plötzlich Mängel auftreten. Wer haftet nun aber für welche Mängel und vor allem für welchen Zeitraum? Was ist Gewährleistung und wann kommt sie zum Tragen?

Gewährleistung ist die verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Mängel, die eine gekaufte Sache schon von Anfang an, zunächst unbemerkt, hatte. Wer einem anderen eine Sache verkauft, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Nicht zu verwechseln mit Gewährleistung ist die Garantie des Herstellers. Bietet ein Hersteller Garantie auf seine Produkte, so gilt diese neben der Gewährleistung des Verkäufers. Gerade beim Kauf älterer Gebrauchtwagen kann es jedoch sein, dass die Herstellergarantie beim Kauf schon abgelaufen ist. In diesem Fall bleibt dem Käufer noch die Gewährleistung des Verkäufers.

Mängel

Der Verkäufer leistet Gewähr und haftet dafür, dass das Fahrzeug entweder die vereinbarten Eigenschaften (z.B. Klimaanlage) oder aber die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (z.B. Bremsen) hat. Zu berücksichtigen ist auch, was der Käufer aufgrund von Werbeaussagen erwarten kann. Wirbt der Hersteller mit geringem Benzinverbrauch, erweist sich das Fahrzeug jedoch als wahrer «Schluckspecht», ist dies ein Mangel. Für offenkundige Mängel gibt es generell keine Gewährleistung, es sei denn, die Mängelfreiheit wurde durch den Verkäufer ausdrücklich zugesichert.

Beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs müssen gewisse «Mangelercheinungen» wie Verschleiss und Abnutzung aufgrund des Alters und der gefahrenen Kilometer in einem gewissen Rahmen hingenommen werden. Im Übrigen kann der Käufer aber davon ausgehen, dass es keine groben Mängel gibt. Die Fahrbereitschaft sowie die Verkehrs- und

Betriebssicherheit gelten im Allgemeinen als vereinbart.

Massgebender Zeitpunkt, Beweis

Das Gewährleistungsrecht beschäftigt sich nur mit Mängeln, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren. Der Beweis dafür liegt beim Käufer. Kommt der Mangel allerdings schon in den ersten sechs Monaten nach Übergabe hervor, gilt die Vermutung, dass der Mangel von Anfang an vorhanden war. Der Käufer wird somit von der Beweislast befreit und der Verkäufer muss stattdessen die Mängelfreiheit beweisen. Diese Vermutung tritt jedoch nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist wie z.B. bei Gebrauchs- oder Abnutzungsercheinungen. So können insbesondere bei Fahrzeugen älteren Baujahrs mit hohem Kilometerstand nicht alle innerhalb eines halben Jahres auftretenden Mängel generell auf den Zeitpunkt der Übergabe bezogen werden. Die Abnutzung von Bremsbelägen eines in kurzer Zeit intensiv benutzten Fahrzeugs fällt bspw. nicht unter die Vermutung.

Rechte aus Gewährleistung

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, so hat der Verkäufer die mangelhafte Sache kostenlos zu reparieren oder auszutauschen. Ist dies nicht möglich, kann der Käufer Preisminderung oder Aufhebung des Vertrags verlangen.

Kauf vom Händler oder privat

Bei Kaufverträgen zwischen Privatpersonen kann die Gewährleistung vertraglich ausgeschlossen werden. Findet der Kauf hingegen zwischen Unternehmer (als Verkäufer) und Konsument (als Käufer) statt, ist ein Ausschluss der Gewähr-

leistung nicht zulässig. Der Konsument wird geschützt. Die Gewährleistung verjährt, wenn der Käufer eines Fahrzeugs sein Recht nicht binnen zweier Jahre gerichtlich geltend macht. Bei einem Gebrauchtwagenkauf kann der Händler jedoch – anders als beim Neuwagenkauf – die Gewährleistungsfrist (Verjährung) auf ein Jahr verkürzen, sofern er dies ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart hat und seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist. Eine weitere Besonderheit beim Händlerkauf ist der «Händlerregress». Ein Unternehmer, der einem Konsumenten Gewähr leisten muss, kann von seinem Vormann, wenn auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordern.

Kauft man ein Fahrzeug nicht beim Händler, sondern «privat», ist dies in der Regel zwar billiger, birgt aber auch mehr Risiken, da die Garantie meist schon abgelaufen ist und die Gewährleistung ausgeschlossen werden kann.



● Dr. iur. Alexandra Oberhuber-Wilhelm, Rechtsanwältin

Wilhelm & Büchel
Rechtsanwälte

Lova-Center, LI-9490 Vaduz
Tel: +423 399 48 50, Fax: +423 399 48 51
office@wbr.li, www.wbr.li